



Gemeindeamt Fiss

Bezirk Landeck/Tirol

Bauamt

Michael Rietzler
05476/6352-11
amtsleiter@fiss.tirol.gv.at
ATU 37773003

Aktenzeichen: BAU-29/02-2018

Datum: 18.04.2019

Baubewilligung Bescheid

Projekt: Neubau Personalhaus Schlosshotel Fiss

auf Grundstück Nr. 2497/2, KG 84103 Fiss in EZ 721

Bauwerberin: Schlosshotel Fiss GmbH (212426t), Laurschweg 28, 6533 Fiss

B E S C H E I D

Die Antragstellerin, Schlosshotel Fiss GmbH (212426t), Laurschweg 28, 6533 Fiss, hat bei der Gemeinde Fiss um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch Altgebäude, Neubau Personalhaus Schlosshotel Fiss auf Grundstück Nr. 2497/2, KG 84103 Fiss in EZ 721 angesucht. Dem gegenständlichen Projekt liegt die Bewilligung zum Abbruch des Altgebäudes und Aushubarbeiten zu AZ: BAU-29/01-2018 vom 06.09.2018 zu Grunde.

Hochbautechnische Beurteilung des Bauvorhabens – Neubau eines Personalhauses mit Tiefgaragen und Betreiberwohnungen, sowie eines Verbindungsganges für die Schlosshotel Fiss GmbH auf den Grundstücken 2497/2, 2497/1 und 1850/2 der Gemeinde Fiss

Befund:

Mit Bescheid BAU-29/01-2018 vom 6.9.2018 hat der Bürgermeister der Gemeinde Fiss den Abbruch und die Durchführung von Vorarbeiten zum gegenständlichen Projekt bewilligt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Beweissicherung an den benachbarten Gebäuden durchgeführt und der Baugrubenaushub geotechnisch betreut wurde. Auf diese Belange wird sohin nicht weiter eingegangen.

Aufbauend auf der gegenständlichen hochbautechnischen Beurteilung soll die Baubewilligung für den beantragten Neubau eines Personalhauses mit Tiefgaragen und Betreiberwohnungen, sowie die Errichtung eines Verbindungsganges unter der Gemeindefraße für die Schlosshotel Fiss GmbH auf der neuen Gp. 2497/2, der Gp. 2497/1 und der Gp. 1850/2 der Gemeinde Fiss erteilt werden.

Vorausschickend wird angemerkt, dass im Vorfeld der Baueinreichung ein Tausch und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Bauwerberin und der Gemeinde Fiss ausgearbeitet wurde. Die nachfolgende Beurteilung geht davon aus, dass dieser Vertrag von den Beteiligten unterfertigt und somit rechtswirksam wurde.

Des Weiteren geht die nachfolgende Beurteilung davon aus, dass die Gp. 1851/2 mit der Gp. 2497/2 zur Gp. 2497/2 mit einer Fläche von 1906m² vereinigt wurde und der Grenzverlauf entsprechend dem Teilungsplan mit der GZL 8892E der Büro Kofler ZT GmbH rechtswirksam besteht.

Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Bauwerberin.

Das Baugrundstück grenzt im Norden direkt an öffentliche Verkehrsflächen an und ist im Süd-Osten über eine Dienstbarkeitsfläche auf der Gp. 2529/2 ebenfalls mit öffentlichen Verkehrsflächen verbunden. Eine ausreichende Erschließung ist somit gegeben.

Das Grundstück 2497/2 ist als Tourismusgebiet nach §40 Abs. 4 TROG 2016 gewidmet.

Für das Baugrundstück wurde kein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des TROG 2016 erlassen.

Hinsichtlich der Abstände von Verkehrsflächen ist der §5 Abs. TBO 2018 maßgebend und zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs und das Orts- und Straßenbild beeinträchtigt werden.

Zu den Grundstücken 1849/1, 2529/1, 2529/2 und 2528 sind die Mindestabstände nach §6 TBO 2018 einzuhalten. Privilegierte Bauteile entsprechend §6 Abs. 3 und 4, ff TBO 2018 sind in den Mindestabständen zulässig.

Von Seiten der Baubehörde wurde zur Beurteilung der brandschutztechnischen Belange ein eigenes Gutachten angefordert. In der gegenständlichen Begutachtung wird daher auf die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nicht eingegangen.

Das Grundstück liegt entsprechend des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fiss in keinem Gefährdungsbereich durch Wildbäche oder Lawinen.

Der hochbautechnischen Beurteilung liegen die Einreichpläne des Architekten Mag. Arch. Wolfgang Neururer, 6471 Arzl im Pitztal 9 vom 31.1.2019, der Lageplan nach §31 TBO 2018 der Büro Kofler ZT-GmbH, Gartenland 159, 6531 Ried i.O., der Energieausweis des Bmstr. DI Sonnweber Markus, Obere Feldgasse 9, 6500 Landeck vom 15.2.2019, sowie das Baugesuch samt Baubeschreibung und Baumassenberechnungen zu Grunde.

Im Wesentlichen soll ein 8-geschossiges Gebäude errichtet und als Personalwohnhaus mit Tiefgaragen und Betreiberwohnungen genutzt werden.

Die einzelnen Geschosse stellen sich wie folgt dar:

Untergeschoss 6:

Der abgewinkelte Grundriss nützt das Grundstück bis an die östliche und westliche Grundgrenze aus. Es entsteht eine Tiefgarage mit 910,00m² und Platz für 34 2-spurige. Die Zufahrt erfolgt über eine geschlossene Rampenabfahrt an der Südseite.

Sowohl im nord-östlichen als auch im westlichen Bereich werden die Erschließungsbereiche mit Treppenhäusern, Schleusen und Aufzugsanlagen vorgesehen. Lager und Technikräume runden das Platzangebot ab.

Untergeschoss 5:

Auch diese Ebene wird primär zur Parkzwecken in einer Tiefgarage genutzt. Auf einer Fläche von 850,00m² entsteht Platz für 32 Kraftfahrzeuge. Die Zufahrt erfolgt von Süd-Osten, wobei sich die Zufahrten in Rampenabfahrt (6. UG) und direkte Zufahrt (5. UG) noch im Freibereich trennen.

Im Norden sind großzügige Lagerflächen vorgesehen. Andere Nebenräumlichkeiten (Müll, Lager, Technik, etc.) sind eingeplant.

An der Ostseite wird ein öffentlicher Erschließungsgang errichtet.

Untergeschoss 4:

Gegen Süd-Osten hin werden Personalzimmer bzw. Personalwohnungen für insgesamt 20 Mitarbeiter situiert.

Im Westen entstehen Kellerabteile für die Mitarbeiter.

Im Norden entstehen wiederum Lagerflächen.

Die vertikale Erschließung erfolgt über die Aufzugsanlagen und Stiegenhäuser im Westen und Nord-Osten.

Im Süden sind überdachte Terrassen vorgelagert.

Untergeschoss 3 und 2:

Auf diesen Ebenen entstehen im Süden Personalzimmer und Personalwohnungen für insgesamt 52 Mitarbeiter. Ansonsten werden im Norden und Westen Lagerbereiche geschaffen. Südlich sind Terrassen vorgelagert.

Ausgehend vom Untergeschoss 2 wird eine Treppe als Aufgang auf das Straßenniveau im Nord-Osten geschaffen.

Untergeschoss 1:

Diese Ebene liegt im Osten auf dem Niveau der nördlich voreiführenden Gemeindestraße und erfolgt in diesem Bereich eine Einfahrt in eine private Garage mit 187,10m². Im nord-östlichen Eck entsteht ein Müllraum (10,92m²).

Im Süd-Osten sind wiederum 4 Personalwohnungen für 9 Mitarbeiter vorgesehen.

Zentral sind drei Seminarräume (54,03m²; 42,09m²; 43,60m²) ein Aufenthaltsbereich (37,75m²) und ein Garderobenbereich (26,49m²) angeordnet.

Im westlichen Teil entstehen neben dem Erschließungsbereich WC-Räumlichkeiten für Damen und Herren.

Im Süden werden Balkone vorgebaut.

Ausgehend vom Garderobenbereich führt ein Gang Richtung Westen und dann Richtung Norden unter der Gemeindestraße hindurch zum Bestandsgebäude auf der Gp. 1850/2.

Der Gang hat eine lichte Breite von 3,45m und umfasst eine Fläche von 162,40m².

Die Einbindung in das Bestandsgebäude erfolgt durch eine innere Umstrukturierung und eine Weiterführung des Ganges bis zum bestehenden Erschließungsbereich.

Erdgeschoss:

Das Erdgeschossniveau 0,00 liegt auf 1.417,00m ü.A. Auf dieser Ebene entstehen zwei Betreiberwohnungen mit zwei separaten Zugängen von der Nordseite. Zudem sind sie über die interne Aufzugsanlage erschlossen.

Der Grundriss springt südseitig nischenartig zurück und gibt somit Raum frei für eine offene Terrasse auf begehbaren Dächern.

Die ostseitige Wohnung besteht aus Garderobe, Spa/Fitness-Bereich, Bad, Ankleide, zwei Schlafzimmer, Wohn- und Essbereich, Bibliothek, Kochbereich, Backkitchen, Hauswirtschaftsraum und vorgelagerter Terrasse im Süd-Osten.

Die westseitige Wohnung besteht aus zwei Garderoben, einem Koch- und Essbereich, Backkitchen, Büro, Wohnzimmer, TV Zimmer Gästezimmer mit Bad, Hauswirtschaftsraum und WC. Über eine wohnungsinnenliegende, gegengewendelte, offene Treppe gelangt man in das Obergeschoss.

Obergeschoss:

Zur westseitigen Wohnung werden auf dieser Ebene 4 Zimmer, ein Ankleideraum, Nassräume und ein Spa/Fitnessbereich zugerechnet. In der Mitte werden ein Freipool und ein Freibereich situiert. Im Westen entsteht ein Brunnenplatz.

Im gesamten Gebäude stehen somit

	Personalbetten	Betreiberbetten
UG 4	20	
UG 3	26	
UG 2	26	
UG 1	9	
EG		6
OG		6
<hr/> Summe	81	12

insgesamt 93 Betten zur Verfügung.

Das Gebäude wird in Massivbauweise errichtet und mit einem Wärmdämmverbundsystem gedämmt.

Die Hauptdächer über den zwei aufgehenden Stockwerken im Erdgeschoss und Obergeschoss werden als Zeltdächer errichtet.

Die begehbaren Bereiche auf den verschiedenen Ebenen werden als Flachdächer ausgebildet.

Die Baumasse nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz wurde vom Planer mit 28.528 m³ angegeben.

Gutachten:

1. Überprüfung der baulichen Anlage im Zusammenhang mit den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes:

Die Errichtung eines Personalwohnhauses und von Betreiberwohnungen ist im Tourismusgebiet nach §40 Abs. 4 TROG 2016 ebenso zulässig, wie im gemischten Wohngebiet nach §39 Abs. 2 TROG 2016.

Eine Nutzung zur Beherbergung von Gästen im Sinne eines Gastgewerbebetriebes wäre hingegen unzulässig, da durch die neue unterirdische Verbindung beide Objekte (Schlosshotel Fiss und Personalwohnhaus Fiss) zusammenzurechnen wären. Eine diesbezügliche Nutzung wäre nur möglich, wenn auch für die gegenständliche Parzelle eine Sonderfläche Großbeherbergungsbetrieb festgelegt würde.

2. Überprüfung der Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes:

Die Gemeinde Fiss hat das örtliche Raumordnungskonzept noch nicht fortgeschrieben. Es gelten daher folgende Bestimmungen:

Gemäß § 116 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, sind bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit den Festlegungen nach § 31 Abs. 5 sowie auf in diesem Zeitpunkt anhängige Bauverfahren § 54 Abs. 5 und § 55 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass an die Stelle des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes der Bebauungsplan tritt. § 55 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 findet auf Grundstücke, die als Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe, Sonderflächen für Handelsbetriebe oder Sonderflächen für Einkaufszentren gewidmet sind oder auf denen Gebäude, deren höchster Punkt mehr als 20 m über dem anschließenden Gelände liegt, keine Anwendung. § 54 Abs. 5 zweiter Satz ist anzuwenden.

Gemäß § 54 Abs. 5 TROG 2006 darf außer in den Fällen des § 55 Abs. 1 und 2 die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden nur erteilt werden, wenn für das betreffende Grundstück der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan bestehen und die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung rechtlich sichergestellt ist.

Gemäß § 55 TROG 2006 kommen auf gegenständlichen Fall bezogen insbesondere folgende Ausnahmen bzw. Befreiungen in Frage:

(1) Die Verpflichtung zur Erlassung allgemeiner und ergänzender Bebauungspläne nach § 54 Abs. 1 besteht nicht

a) für einzelne unbebaute Grundstücke im Bereich zusammenhängend bebauter Gebiete oder im unmittelbaren Anschluss an solche Gebiete, die aufgrund ihrer Größe nur mit Wohngebäuden mit höchstens fünf Wohnungen oder mit Gebäuden für Kleinbetriebe bebaut werden können, [...]

Da das gegenständliche Grundstück bebaut war kann von der Gültigkeit dieser Ausnahmebestimmung ausgegangen werden.

3. Überprüfung der Abstände nach §5 TBO 2018:

Im Zuge der Erstellung des Tausch- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages war die Gemeinde Fiss als Verwalter des öffentlichen Gutes – Straßen und Wege in die Planung und insbesondere hinsichtlich eines öffentlichen Durchganges und hinsichtlich der Abstände zu Verkehrsflächen eingebunden.

Die gegenständliche bauliche Anlage beeinträchtigt die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, sowie das Orts- und Straßenbild nicht.

4. Überprüfung der Abstandsbestimmungen nach §6 TBO 2018:

Untergeschoss 6 + 5:

Diese Ebenen sind zur Gänze unterirdisch und können Bauteile daher bis an die Grundstücksgrenze errichtet werden.

Untergeschoss 4:

Die überdachten Terrassen ragen nicht in den Abstandsbereich zu den Grundstücken 2529/1 und 2529/2.

Untergeschoss 3:

Die überdachten Terrassen im Süd-Westen ragen nicht in den Abstandsbereich zum Grundstück 2529/1.

Untergeschoss 2:

Diese Ebene ist entweder unterirdisch oder sind die Bauteile ausreichend von den Grundstücksgrenzen entfernt bzw. sind Bauteile in den Abstandsflächen zulässig.

Untergeschoss 1:

Berechnung Wandscheibe - Ost:

Urgelände:	1.461,55m ü.A.	
Höhe:	1.471,61m ü.A.	
Maßg. Höhe:	10,06m	
Mindestabstand:	6,04m	
Tats. Abstand:	4,53m	als untergeordneter Bauteil - eingehalten

Berechnung Wandscheibe – West:

Urgelände:	1.466,51m ü.A.	
Höhe:	1.471,61m ü.A.	
Maßg. Höhe:	5,10m	
Mindestabstand:	4,00m	
Tats. Abstand:	4,88m	eingehalten

Erdgeschoss:

Die Abstände werden eingehalten.

Obergeschoss:

Die Abstände werden entsprechend den einkotierten Abständen in Bezug auf die Höhenentwicklung durch den Planer eingehalten. Beispielhafte Überprüfungen haben die Angaben bestätigt.

5. Überprüfung der Einhaltung der OIB-Richtlinien:

Die Überprüfung der Planunterlagen hinsichtlich der OIB-Richtlinien und der TBV hat ergeben, dass diese durch das Bauvorhaben eingehalten werden.

6. Überprüfung von Emissionen, wie Lärm, Geruch, Erschütterungen:

Im gegenständlichen Gebäude ist keine gastgewerbliche Küche geplant.

Die Tiefgarage wird über die geschlossenen Rampen im Süden bedient und bildet den Bestandteil eines widmungskonformen Objektes.

Die Be- und Entlüftung erfolgt natürlich über entsprechende Öffnungen.

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität im betreffenden Gebiet durch Lärm, Geruch, Erschütterungen, etc. ist daher nicht zu erwarten.

7. Überprüfung der Anzahl der Stellplätze:

Insgesamt werden auf dem Baugrundstück 72 Stellplätze nachgewiesen. Für das gegenständliche Bauvorhaben mit der Wohnmöglichkeit für insgesamt 93 Personen ist dies ausreichend.

Die Nachweispflicht ist somit erfüllt.

8. Baumassenberechnung:

Die Baumasse nach dem TVAG wurde nachvollziehbar ermittelt.

Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung:

Mit Schreiben vom 04.03.2019 (Eingang Brandverhütungsstelle 11.03.2019) wurden vorangeführte Einreichunterlagen zum gegenständlichen Bauvorhaben mit der Bitte um Abgabe eines **BRANDSCHUTZTECHNISCHEN GUTACHTENS** gemäß § 32 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO) i.d.g.F. übermittelt.

BEFUND

Am Grundstück, das südseitig an den öffentlichen Verkehrsweg anschließt, soll ein bestehendes Wirtschaftsgebäude komplett abgebrochen und ein insgesamt achtgeschossiger Neubau errichtet werden. Bedingt durch die Hanglage ergibt sich eine Zufahrtsmöglichkeit vom nordseitig angrenzenden Verkehrsweg und vom südostseitig anschließenden Weg mit Servitut. Im sechsten und fünften Untergeschoß sind Tiefgaragen, Lagerräume, Technikräume und die Schleusen zu den Treppen vorgesehen. Weites sollen Aufzugsanlagen an der Nordost,- und Nordwestseite errichtet werden.

Die beiden Tiefgaragen werden mit voneinander unabhängigen Rampenbauwerken an der Südseite erschlossen. Die Fläche der Tiefgarage im sechsten Untergeschoß beträgt 910 m² und jene im fünften Untergeschoß 850 m². Die Zufahrt erfolgt jeweils über den südostseitigen Verkehrsweg und in weiterer Folge über einen Servitutsbereich über das benachbarte Grundstück Gp. 2529/2.

Im vierten Untergeschoß sind westseitig die Kellerabteile der Personalzimmer, allgemeine Lagerräume, nordseitig in der Hanglage wiederum ein großer Lagerraum und Richtung Süden insgesamt sechs Personalzimmer und zwei Personalwohnungen vorgesehen. Im dritten Untergeschoß sollen nordseitig wiederum ein großer Lagerraum mit 223 m² und Richtung Südosten angrenzend neun Personalzimmer und drei Personalwohnungen ausgeführt werden. Im westlichen Teil ergibt sich ein weiterer Lagerraum sowie eine Waschküche. Im Untergeschoß zwei stellt sich der Neubau ebenfalls ident mit dem dritten Untergeschoß dar.

Im ersten Untergeschoß sind an der Westseite Seminarräumlichkeiten, ein Verbindungstunnel unter dem öffentlichen Verkehrsweg zum bestehenden Schlosshotel Fiss vorgesehen. An der Ostseite ergeben sich zusätzlich vier Personalwohnungen. In diesem Geschoß soll an der Nordseite bereits die Garage für die im Erd,- und Obergeschoß geplanten beiden Privatwohnungen situiert werden. Diese Garage hat eine Fläche von 187 m². Darüber hinaus ergibt sich noch ein Privater Lagerbereich an der Hangseite.

Im Erd,- und im ersten Obergeschoß erstrecken sich zwei Privatwohnungen unterschiedlicher Größen. Beide Privatwohnungen sind im Erdgeschoß an der Nordseite direkt vom Freien zugänglich.

Die vertikale Erschließung des Neubaus erfolgt grundsätzlich über ein Treppenhaus vom sechsten Untergeschoß bis zum Erdgeschoß an der Westseite und über ein Treppenhaus mit der Bezeichnung Treppe 02 vom sechsten Untergeschoß bis zum ersten Untergeschoß und diese Freitreppe im ersten Untergeschoß mündet an der Nordostseite auf den öffentlichen Verkehrsweg aus.

Insgesamt sind in den Personaleinheiten (Zimmer und Wohnungen) 83 Schlafmöglichkeiten ausgewiesen. Wobei 20 im vierten Untergeschoß, jeweils 27 im zweiten und dritten Untergeschoß und 9 im ersten Untergeschoß geplant sind.

Der Neubau soll zur Gänze in Massivbauweise ausgeführt werden. Die Beheizung erfolgt über die benachbarte Heizungsanlage vom Schlosshotel.

Die Baumasse nach § 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz beträgt 26758 m³. Teilbereiche des Neubaus werden an den Grundstücksgrenzen bzw. innerhalb der Abstandsflächen errichtet. Diese Bauteile sind – mit Ausnahme zum öffentlichen Verkehrsweg hin – geschlossen geplant.

BEURTEILUNG

Nach Durchsicht der Unterlagen ergibt sich aus brandschutztechnischer Sicht, dass das Gebäude als Beherbergungsbetrieb bzw. Betrieb mit gleichartiger Nutzung (Personalhaus) beurteilt wird. Die baulichen Brandschutzmaßnahmen für den geplanten Neubau sind großteils berücksichtigt. Feuerschutztüren zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr, zu Treppenhäusern und dergleichen sind entsprechend berücksichtigt. Die Fluchtweggestaltung entspricht der OIB-Richtlinie 2 mit 2 Treppen. Die Tiefgaragen soll mit natürlich wirkenden Zu- und Abluftöffnungen ausgestattet werden. Diese erfolgen großteils über Schächte bzw. über die Einfahrtsbereiche im fünften und sechsten Untergeschoß.

Den Unterlagen liegt auch eine Berechnung hinsichtlich Einstufung in die Gebäudeklasse vor. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Einstufung in die Gebäudeklasse 4 als zusätzlich erscheint. In Hinblick auf die Gebäudegröße und Nutzung sind zusätzliche, konkretisierende Bauteilanforderungen und der Einbau von technischen Brandschutzeinrichtungen erforderlich.

Stellungnahme der TIWAG-Netz AG:

Das gegenständliche Bauvorhaben berührt Leitungsanlagen, die von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH betrieben werden und wir weisen als Verfahrensbeteiligte auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften hin.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Bauvorhaben wurde im Gemeinderat und Bauausschuss besprochen und es werden bei Einhaltung der Vorschriften und Auflagen keine weiteren Einwände gegen das geplante Projekt erhoben. Grundlage des Projektes bildet der Tausch- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen: Öffentliches Gut, Gemeinde Fiss und Schlosshotel Fiss GmbH.

Wahrung der Parteienrechte/Nachbarschutz:

Zur Wahrung des Parteienghört wurden die betroffenen Anrainer über eingebrachte Bauansuchen schriftlich und nachweislich informiert und die Unterlagen zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Es sind keine Einwendungen eingelangt.

Beschreibung des Bauvorhabens*)

Summe verbaute Fläche gesamt:	1.607,60 m ²
Baumasse Abbruch:	2.555,00 m ²
Baumasse Neubau:	28.528,00 m ²
Baumasse neu hinzukommend:	25.973,00 m ³

*) Auszug aus der Baubeschreibung, Angabe der Fläche des Bauplatzes und des umbauten Raumes sowie der Planunterlagen, Art der Konstruktion der baulichen Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil der Bau

Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Fiss als Baubehörde I. Instanz entscheidet gemäß § 62 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i. d. g. F über das gegenständlich eingebrachte Ansuchen aufgrund des Ergebnisses der am 02.04.2019 und durchgeführten Begutachtungen wie folgt:

- I. Gemäß § 34 Abs. 6 und 7 TBO 2018 in Verbindung mit den geltenden OIB-Richtlinien und den geltenden Verordnungen der Gemeinde Fiss wird die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe, der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und Projektunterlagen, unter Auflagen erteilt.

- II. Grundlage der Bewilligung bildet u.A. der abgeschlossene Tausch- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Fiss, Gemeinde Fiss und Schlosshotel Fiss GmbH vom 19.04.2019 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2018.
- III. Stellplätze: Gemäß § 8 Abs. 1 TBO 2018 in Verbindung mit der Stellplatzverordnung der Gemeinde Fiss vom 24.10.1987 wird festgelegt, dass für dieses Bauvorhaben für die ständigen Benutzer und Besucher *47 Stellplätze erforderlich sind. 72 Stellplätze werden auf eigenem Grund (Gp 2497/2) errichtet.*
- IV. Bauverantwortlicher: Als Bauverantwortlicher wird gem. § 39 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, die Firma Planung & Projektmanagement Spiss & Partner GmbH, Urichstraße 72, 6500 Landeck, namhaft gemacht.
- V. Zu den Auflagen gemäß § 34 Abs. 6 und 7 TBO 2018:

-
1. Das Bauvorhaben ist gemäß den Einreichunterlagen und entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung in der geltenden Fassung, sowie den Bestimmungen der technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung und in weiterer Folge entsprechend den Vorschriften der geltenden
- OIB-Richtlinien 1 (mechanische Festigkeit und Standsicherheit),
- OIB-Richtlinien 2 (Brandschutz 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, sowie 2.2 Brandschutz bei Garagen überdachten Stellplätzen und Parkdecks),
- OIB-Richtlinien 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz),
- OIB-Richtlinien 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit),
- OIB-Richtlinien 5 (Schallschutz),
- OIB-Richtlinien 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz, einschließlich des Leitfadens - Energietechnisches Verhalten von Gebäuden),
- sowie den anderen OIB-Richtlinien (Begriffsbestimmungen und zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke) auszuführen. Ferner werden die, in den vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen Richtlinien, zitierte Normen und sonstigen technischen Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt.
2. Der Bauwerber wird für die Ausführung von Bauvorhaben auf §38 Abs. 1 TBO 2018 hingewiesen. Für die Errichtung von baulichen Anlagen wird besonders auf die Technischen Bauvorschriften – TBV 2016 verwiesen. Der Bauwerber ist für die Einhaltung aller für seine Gewerke zutreffenden technischen Bauvorschriften verantwortlich. Der Bauwerber kann für die Errichtung von Bauwerken die Vertretung seiner Pflichten nach §39 TBO 2018 einem Bauverantwortlichen übertragen.
3. Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beginnen (lt. §35, Abs. 1b TBO 2018), andernfalls verliert die Baubewilligung ihre Wirksamkeit. Das Bauvorhaben ist binnen vier Jahren nach Baubeginn zu vollenden (lt. § 35 Abs. 1b TBO 2018). Der Eigentümer der baulichen Anlage hat dafür zu sorgen, dass diese, in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand (lt. §47 Abs. 1 TBO 2018) erhalten wird.

4. Das Gebäude ist lt. Lageplan §31, Abs. 2, TBO 2018 von befugten Personen nach §38 Abs. 2 TBO 2018 einzumessen. Der Bauherr hat von der ordnungsgemäßen Vermessung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder von befugten Personen nach §38, Abs. 2 TBO 2018 ein Protokoll (Bestätigung) der Baubehörde unverzüglich vorzulegen.
5. Der Bauherr hat lt. §38 Abs. 3 TBO 2018, der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
6. Die anfallenden Hausabwässer sind fachgerecht zu sammeln und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dazu wird festgestellt, dass sich das Bauvorhaben nach der Verordnung der Gemeinde im Anschlussbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage befindet, weshalb nach dem Tiroler Kanalisationsgesetzes (TiKG 2000) Anschlusspflicht besteht.
7. Während des Baues und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf Gemeinde- bzw. Privatstraßen weder behindert noch gefährdet werden. Das stehen lassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die baubedingte Durchführung von Arbeiten auf Straßengrund bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.
8. Soweit für die Bauausführung die Benützung fremder Grundstücke erforderlich ist, muss das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer hergestellt werden. Die Benützung fremder Grundstück ist unter möglicher Schonung der Interessen des Nachbarn auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken (§43 TBO 2018).
9. Zement-oder kalkhaltige Abwässer (z.B. Reinigung von Baumaschinen und Geräte) dürfen keinesfalls in die öffentliche Kanalisation direkt oder über Straßenabläufe eingeleitet werden. Der Bauwerber haftet für alle Schäden an der öffentlichen Kanalisationsanlage, die infolge einer Einleitung derartiger Abwässer sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt auftreten.
10. Werden durch die Bauführung, Straßen, Gehsteige, Parkplätze und Stützmauern verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne Aufforderung auf eigene Kosten die Beschädigung zu beheben und den ursprünglichen Zustand herzustellen.
11. Beeinträchtigungen der Umgebung und der Nachbarn durch Lärm und Staub sind tunlichst zu vermeiden (Baulärmverordnung 2016 und §40 TBO 2018).
12. Nach Vollendung des Bauvorhabens hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumarbeiten vorzunehmen, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Schutzes des Orts-, Straßen-und Landschaftsbildes erforderlich sind.
13. Für das Gebäude ist entsprechend § 44 Abs. 1 TBO 2018 die Bauvollendung zu melden.
14. Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2018 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
15. Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2018 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind

gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.

16. Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2018 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden.
17. Gemäß § 35 TBO 2018 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.
18. Das Bauvorhaben ist gemäß den Bestimmungen der TBO 2018, den Technischen Bauvorschriften 2016 und den dort für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.
19. Die Ausführung der tragenden Bauteile hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen. Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
20. Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich korrigierten Plan, sowie eine Änderung des Verwendungszweckes sind nicht zulässig.
21. Für die Herstellung des Kanal- und Trinkwasseranschlusses ist bei der Gemeinde rechtzeitig ein Ansuchen einzubringen. Erst nach bescheidgemäßer Erteilung der Anschlussgenehmigung dürfen die Arbeiten in Angriff genommen werden, und ist das Einvernehmen mit dem Wassermeister herzustellen. Der Bauwerber hat sich von der Höhenlage der bestehenden Anschlussmöglichkeiten zu überzeugen, und sich die gewonnenen Erkenntnisse in der Sanitärprojektierung zu berücksichtigen.
22. Für Schäden jeglicher Art, welche im Objekt durch Straßenoberflächenwässer oder durch bereits bestehende Anlagen der Gemeinde (Wasser- und Kanalleitungen) entstehen sollten, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung und hat sich der Bauwerber selbst durch geeignete Maßnahmen dagegen zu sichern. Der Bauwerber hat jedoch für Schäden, welche bei Durchführung von Bauarbeiten an öffentlichen Leitungen verursacht werden sollten, vollen Schadenersatz zu leisten.
23. Die Gemeinde trägt keine Haftung für Schäden die an Gebäuden oder Einfriedungen (Gartenmauern, Zäune, Tore, u. ä.) die in Folge der Schneeräumung oder sonstiger verkehrsmäßiger Nutzung entstehen.
24. An befahrenen absturzgefährdeten Stellen (Stützmauer, Parkdecks und dgl.) ist eine dauerhafte Absturzsicherung mindestens 1 m hoch – anzubringen und auf die Anfahrtslast der Fahrzeuge zu dimensionieren.
25. Die Standfestigkeit der bestehenden baulichen Anlagen, einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des Bauplatzes, darf während als auch nach der Bauführung nicht beeinträchtigt werden.
26. Für die Erstellung von Baugruben oder Teilbereiche von Baugruben, die auf Grund des Geländes und/oder angrenzenden baulichen Anlagen nicht in offenerweise erstellt werden können, ist eine Baugrubensicherung nach Sicherungserfordernis zu erstellen. Die Art und Umfang der Baugrubensicherung ist von einem befugten Zivilingenieur für Geotechnik zu berechnen, zu planen und zu überwachen.

27. Der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen darf während der Ausführung der Arbeiten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden, die Fahrbahnflächen sind stets sauber zu halten.
28. Bei fallweise erforderlichen Dokradierungen zu Öffentlichen Straßen oder Gemeindegrundstücken hin ist nach Abschluss der Arbeiten jedenfalls eine Kamera-Befahrung über etwaige Kanalverlaufsstrecken für deren Abschnitte durchzuführen und der Gemeinde Fiss unaufgefordert ein Nachweis darüber vorzulegen. Für etwaige Schäden haftet der Bauwerber.
29. Gemäß dem Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG) BGBL. 37/1999, hat der Bauherr die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen. Das BauKG sieht daher, unabhängig von der Größe der Baustelle (auch für Häuselbauer), die Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators vor. Bei größeren Baustellen (mehr als 20 Arbeitnehmer und mehr als 30 Arbeitstage oder mehr als 500 Personentage) ist eine Vorankündigung (lt. Beilage) dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.
30. Entsprechend der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/94 in der jeweils gültigen Fassung, sind Gastgewerbebetriebe als gewerberechtlich genehmigungspflichtige Betriebsanlagen anzusehen. Der Bauberechtigte hat daher bei der Bezirkshauptmannschaft einen Antrag auf Erteilung der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung zu stellen.
31. Das Erdgeschossniveau $+0,00$ liegt auf 1.471,15 m ü.A.
32. Die Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes und der Energieversorgung bilden einen integrierenden Bestandteil des Bescheides und sind einzuhalten.
33. Hinsichtlich Bau- und Sondermüllentsorgung wird auf die Verordnung der Gemeinde Fiss verwiesen. Bauabfälle dürfen nicht auf die Bauaushub-Deponie gebracht werden.
34. Die Bedingungen laut Verordnung vom 03.06.1988/04.09.1989/07.03.1990 und 26.02.1992 bezüglich Dachneigung, Dachdeckung, Dachgauben, Fassadenfarben und Gas-Tanks sind einzuhalten. Bei Verwendung einer besonderen Fassadenfarbgestaltung ist vorher das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.
35. Die Farbe der Dachdeckung hat sich an die Dachgestaltung der Umgebungsobjekte, in dem Fall dunkelgrau bis schwarz anzupassen und ist allenfalls mit der Baubehörde abzusprechen.
36. Die Fassadenfarbe für die Mauerteile ist in gebrochenem Weiß auszuführen. Holzfassaden sind, sofern sie nicht naturbelassen bleiben, mit einem braunen Schutzanstrich zu versehen. Für spezielle Fassadengestaltungen ist vorher das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.
37. Die Wasserleitungsgebühr, die Kanalanschlussgebühr und der Erschließungskostenbeitrag sind der Gemeinde im Sinne der Gesetze und Verordnungen zu entrichten.
38. Die Verordnung der Gemeinde Fiss betreffend Bauverbots-, Bauaushub- und Baubeginnzeiten vom 13.12.2006 ist einzuhalten und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides. Hierzu gelten folgende ergänzende Bestimmungen:
39. Die nachstehend festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehen Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde einzuholen. Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

40. Während der Wintersaison, das ist in der Zeit vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des zweiten Sonntages nach Ostern des darauf folgenden Jahres, längstens jedoch bis 1. Mai jeden Jahres, sind Bautätigkeiten mit Ausnahme der nachstehend angeführten Arbeiten, einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt

ausgenommen davon sind u.a.:

Schremmarbeiten für Installationszwecke dürfen während der Wintersaison von Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden, wenn diese innerhalb vollständig geschlossener Räume erfolgen.

Schremmarbeiten im Freien und außerhalb der angeführten Zeiten auf Anordnung der Baubehörde bei Gefahr im Verzug.

Während der Wintersaison im Inneren von Gebäuden, wenn dadurch kein störender Lärm verursacht wird.

Das Aufstellen von Silos, Container u.ä. als Materiallager in besonderen Fällen während der Wintersaison bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bürgermeisters.

Während der Sommersaison, das ist in der Zeit vom Samstag des vorletzten Juniwochenendes bis einschließlich Sonntag des ersten Septemberwochenendes eines jeden Jahres, sind

maschinelle Aushub- und Abbrucharbeiten sowie die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten untersagt, sofern Diese nicht vor Beginn der Sommersaison begonnen wurden.

Schremmarbeiten für Installationszwecke lediglich von Montag bis Samstag jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden und lediglich von Montag bis Samstag jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

Für die Anlieferung von Materialien gelten die vorgeschriebenen Zeiten gemäß den verordneten Verkehrsregelungen der Gemeinde Fiss. In besonderen Fällen sind Einfahrtsgenehmigung von den jeweiligen Firmen bei der Gemeinde Fiss zu beantragen.

Besondere Auflagen der Baubehörde:

1. Grenzsteine dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind ementsprechend vor Baubeginn zu sichern. Bei Grenzverletzungen aus Nichtbeachtung vorangeführter Maßnahmen ist das Grundstück durch einen Zivilgeometer auf Kosten des Verursachers neu zu vermessen und der geschädigte Anrainer schadlos zu halten.
2. Die Ausführung der tragenden Bauteile, sowie aller Stützmauern und Böschungen, welche steiler als 33° sind, hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen. Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Alle anfallenden Oberflächenwässer (Dächer und befestigte Flächen) sind am Baugrundstück zur Versickerung zu bringen.
4. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen und zu erhalten, um das Abrutschen von Schnee und Eis vom Dach auf Hauszugänge, Gehsteige, Parkplätze und Straßen zu verhindern.
5. Der Bauwerber hat bei der Bauausführung alle Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleisten (Aufstellung von Bauplanken, Anbringung von Schutzdächern, Absicherung von Baugruben den Nachbarn).

Vorschreibungen seitens der Landesstelle für Brandverhütung:

Gegen die Erteilung der beantragten baubehördlichen Bewilligung bestehen bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Vorschreibungen keine Einwände:

1) Folgende Bereiche, Räume bzw. Raumgruppen sind als Brandabschnitte auszubilden:

- Tiefgarage im sechsten Untergeschoß,
- Tiefgarage im fünften Untergeschoß,
- Schleusen der Tiefgaragen,
- Technikräume im UG 6 und UG 5,
- Lagerräume zu den Erschließungsgängen der Personaltrakte,
- Müllräume im UG 5 und UG 1,
- Elektroverteilteraum,
- Lagerräume zum Fluchtwegtreppenhaus 02;

Brandabschnittsbildende Wände und Decken sowie deren tragenden Bauteile sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, R 90 , EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 auszuführen.

- 2) Innenliegende Technikräume, die Müllräume sind mit voneinander unabhängigen Zu- und Abluftöffnungen direkt ins Freie auszustatten.
- 3) Neben den vorgesehenen Feuerschutztüren sind der Zugang zum Putzraum vom Treppenhaus im Untergeschoß vier an der Westseite, zum Waschraum Personal im dritten Untergeschoß an der Westseite und zum Lager 01 im dritten Untergeschoß, im Lager 1 im zweiten Untergeschoß westseitig und vom Vorplatz des Erdgeschoßes (Ausgang Treppenhaus an der Westseite) zum Bereich der Ausmündungen der Abluftschächte der Tiefgaragen, mit Feuerschutztüren EI₂30-C abzutrennen.
- 4) Die tragenden Bauteile sowie Trennwände und Trenndecken der unterirdischen Geschoße sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, EI 90, R 90 und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2, der oberirdischen Geschoße mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 60, EI 60, R 60 gemäß ÖNORM EN 13501 zu erstellen. Tragenden Bauteile sowie Decken des obersten Geschoßes sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 zu erstellen. Balkonplatten sind in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 gemäß ÖNORM EN 13501 zu erstellen.
- 5) Für Dächer sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 4 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 4 einzuhalten.
- 6) Das westseitige Treppenhaus ist mit einer Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung gemäß Punkt 5 der Tabelle 3 der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 4 auszustatten. Hinsichtlich der Ansteuerung, der Installation sowie auf den Funktionserhalt bei Stromausfall wird auf die TRVB 111 S, Rauchabzug für Stiegenhäuser – verwiesen.
- 7) Für die Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen und Wärmedämmmaterialien des Neubaus sind die Anforderungen des Punktes 3.5 der OIB Richtlinie 2 in Verbindung mit dem Punkt 1 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 4 einzuhalten.
- 8) Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse ist deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachzuweisen. Die Feuerschutzabschlüsse und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente müssen außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA -Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

- 9) Die Umfassungsbauteile der Aufzugsschächte sind zumindest in derselben Feuerwiderstandsdauer und Brandverhalten der Trenndecken bzw. Trennwänden für oberirdische Geschoße des gegenständlichen Gebäudes auszuführen. Schachttüren müssen so ausgestattet sein, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird (z.B.: die Aufzugsschachttüren entsprechend den EN 81-58 in Verbindung mit der ÖNORM B 2473).
- 10) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ist bei Aufzugsschächten an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich.
- 11) Die Brandfallsteuerung des Aufzüge ist entsprechend der ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit der ÖNORM B 2474 auszuführen.
- 12) Für Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich sind die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 2 + 3 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 4 einzuhalten.
- 13) Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Seminarräume, Erschließungsgänge, Aufenthaltsräume Personal usw.) müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl zulässig sind.
- 14) Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Seminarräume, Erschließungsgänge, Aufenthaltsräume Personal usw.) müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D zulässig sind.
- 15) Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sicher zu stellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.
Für die Verwendung von FLI und FLI-VE wird auf die ÖNORM H 6027 und die TRVB 110 B verwiesen.
- 16) Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können (Notausgangverschluss gemäß ÖNORM EN 179).
- 17) Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖNORM ÖVE EN 62305 auszustatten.
- 18) Das Gebäude ist mit einer Notbeleuchtung gemäß ÖVE / ÖNORM E 8002 in Verbindung mit der ÖNORM EN 1838 auszustatten. Dies gilt auch für Fluchtwege im Freien.
- 19) Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind mit Hinweisschildern (ÖNORM F 2030 / ÖNORM EN ISO 7010 / BGBl.: 101/1997, KennV) auszustatten.
- 20) Das gesamte Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung auszustatten (z.B.: Technische Ausführung gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 123 S, Automatische Brandmeldeanlagen- im Vollschutzzumfang).

- 21) Nach Fertigstellung des Gebäudes ist die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der technischen Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlage, durch einen brandschutz-technischen Sachverständigen überprüfen zu lassen (Abschlussüberprüfung). Dieser hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.
- 22) Für die unterirdischen Geschosse der Lagerräumlichkeiten 02 an der Hangseite vom zweiten Untergeschoß bis zum fünften Untergeschoß, der Kellerabteile im vierten Untergeschoß, der Lagerräume an der Westseite vom sechsten Untergeschoß bis zum zweiten Untergeschoß sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt als erfüllt, wenn offenbare Wand- oder Deckenöffnungen ins Freie mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 m² Fläche zur Verfügung stehen.
- 23) Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten sind nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe- in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehinspektor festzulegen.
- 24) Für das Gebäude sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr derart zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit und die Zufahrts- und Aufstellungsflächen für eine effektive Brandbekämpfung gegeben sind. Eine schriftliche Bestätigung des Bezirksfeuerwehrinspektors ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 25) Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 121 O zu erstellen; die formelle Richtigkeit des Brandschutzplanes ist vom zuständigen Bezirksfeuerwehinspektor zu bestätigen, dafür ist das Deckblatt im Anhang 1 der TRVB 121 O zu verwenden.
- 26) In beiden Tiefgaragengeschoßen sind für die erweiterte Löschhilfe Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und absperrbarem Strahlrohr zu installieren, deren Ausrüstung gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 128 F, Steigleitungen und Wandhydranten- entsprechen muss. Die Versorgungsleitung ist mit mindestens 60 mm Durchmesser zu bemessen und muss einer Druckbelastung von mindestens 16 bar standhalten.
Der Fließdruck muss mindestens 3 bar betragen.
Die Wandhydranten sind nach den Anweisungen des Bezirksfeuerwehinspektors zu situieren.
- 27) Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten ist in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen.
- 28) In den Personaleinheiten ist das Informationsblatt "VERHALTEN IM BRANDFALL" aufzulegen (beziehbar z.B.: bei Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzingerstraße 2, 6020 Innsbruck).
Zusätzlich sind Fluchtwegpläne, aus denen der Fluchtweg aus dem jeweilig betroffenen Raum hervorgeht, an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 29) Zur Wahrung des betrieblichen Brandschutzes ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 119 O, Betriebsbrandschutz / Organisation- zu bestellen.
- 30) Die Be- und Entlüftung der Schleusen bei den Garagenzugängen hat gemäß der OIB Richtlinie 2.2, in Verbindung mit der ÖN H 6003, zu erfolgen.

Vorschreibungen der TIWAG-Netz AG:

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden. Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens acht Wochen vorher) Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der TINETZ-Tiroler Netze GmbH einzuholen. Privatkunden erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50708 190, Geschäftskunden können sich unter www.leitungsauskunft.at kostenlos registrieren und erhalten die gewünschte Auskunft per E-Mail im Format PDF zugesandt. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nieder- und Hochspannungskabel bis 30 000 Volt:

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse (Suchschlitz). Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht und mit Handwerkzeugen geschehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung und jede Unterschreitung der angeführten Mindestabstände lebensgefährlich ist!

Es ist Sache des Bauwerbers, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf alle diese Voraussetzungen und Umstände hinzuweisen.

KOSTEN

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

der **Verwaltungsabgabe** gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, GVAV, LGBl. Nr. 31/2007, i.d.g.F. Anlage zu § 1 Abs. 1 Besonderer Teil, I. Baurecht:

TP 9 - Bewilligung Neu- und Zubau - für 25973 m³ Baumasse 1.100,00 €

den **Barauslagen** gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:

Hochbautechnisches Gutachten 1.020,00 €
Nachbeurteilung Hochbautechniker 96,00 €

Der Betrag von **2.216,00 €**

ist gemäß §§ 75ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. von der Bauwerberin binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides zu überweisen.

Hinweis:

Mit Zustellung dieser Erledigung entstehen gemäß § 11 Abs. 1 Zi. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.

Summe Bundesgebühren**131,90 €**

Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme von **2.347,90 €** bereits enthalten. Die Bundesgebühr wird sodann an das Finanzamt Innsbruck weitergeleitet. Der Gesamtbetrag von **2.347,90 €** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Gemeinde Fiss AT49 3631 5000 0012 0022 (BIC: RZTIAT22315) bei der Raiba Serfaus-Fiss, zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides im Gemeindeamt der Gemeinde Fiss schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Gemäß § 28 Abs.1 lit. a/b/c/d/e Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i. d. g. F. bedarf es für das gegenständliche Bauvorhaben einer Baubewilligung.

Um die Erteilung der Baubewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 TBO 2018 bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Dem Bauansuchen sind gemäß § 29 Abs. 2 TBO 2018 die Planunterlagen (§ 31) in

dreifacher Ausfertigung sowie die sonstigen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 1 TBO 2018 über ein Bauansuchen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Liegen keine Gründe für die Zurückweisung (§ 34 Abs. 2) oder Abweisung (§ 34 Abs. 3 und Abs. 4) des Bauansuchens vor, so hat die Behörde gemäß § 34 Abs. 6 TBO 2018 die Baubewilligung zu erteilen.

Die Baubewilligung ist gemäß § 34 Abs. 7 TBO 2018 befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach den baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften geschützten Interessen erforderlich ist und das Bauvorhaben dadurch in seinem Wesen nicht verändert wird.

Parteistellung im Verfahren: § 33 TBO 2018 regelt die Parteistellung im Bauverfahren:

(1) Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter.

(2) Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke,

- a) die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
- b) deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

(3) Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a) der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist,
- b) der Bestimmungen über den Brandschutz,
- c) der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe,
- d) der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen,
- e) der Abstandsbestimmungen des § 6,
- f) das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.

(4) Die übrigen Nachbarn sind berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs. 3 lit. a und b genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

(5) Nachbarn nach Abs. 2, die Eigentümer eines bereits bebauten, betrieblich genutzten Grundstückes sind, sind weiters berechtigt, die Zulässigkeit jener Immissionen geltend zu machen, die von diesem Grundstück aus rechtmäßig auf den Bauplatz einwirken. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

(6) Nachbarn sind überdies die Inhaber von Seveso-Betrieben. Sie sind, auch wenn sie nicht Nachbarn nach Abs. 2 sind, berechtigt, bei Bauvorhaben im Gefährdungsbereich solcher Betriebe das Risiko eines schweren Unfalles oder, soweit ein solches Risiko bereits besteht, dessen Vergrößerung oder die Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalles geltend zu machen.

(7) Der Straßenverwalter ist, soweit dadurch die Schutzinteressen der Straße betroffen sind, berechtigt,

- a) das Fehlen einer dem vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlagen entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 3 Abs. 1 und
- b) die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen des § 5, soweit dadurch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden, geltend zu machen.

(8) Werden in der Bauverhandlung privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde möglichst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Partei mit ihren Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Einwendungen sind in der Baubewilligung ausdrücklich anzuführen.

(9) Mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anzeige über die Bauvollendung (§ 44 Abs. 1) erlangt die Baubewilligung auch gegenüber Parteien Rechtskraft, denen die Baubewilligung nicht zugestellt worden ist und die ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.

Parteienvorbringen:

Zur Wahrung des Parteiengehörs wurden die betroffenen Anrainer über das eingebrachte Bauansuchen schriftlich und nachweislich informiert und die Unterlagen zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Fiss als Baubehörde I. Instanz hat erwogen wie folgt:

Beim Verfahren wurde von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen eingeholt. Aus den im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen ergeben sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Gemäß § 37 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, ist die Baubewilligung zu erteilen, sofern keine Gründe für die Zurückweisung oder Abweisung des Bauansuchens vorliegen. Solche Gründe liegen im gegenständlichen Fall nicht vor.

Gemäß § 27 Abs. 7 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. 94/2016 ist eine Baubewilligung mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen und den öffentlichen Nachbarrechten entsprochen wird. Diese Voraussetzungen liegen in gegebenem Fall vor.

Ein Energieausweis liegt dem Bauansuchen bei. Die Anforderungen gemäß ÖNORM den OIB-Richtlinien hinsichtlich der Energieeffizienz sind zu erfüllen. Es wird empfohlen einen Energieausweis nach Abschluss aller genehmigten Bauabschnitte dem Ausführungsstand entsprechend zu erstellen.

Der technische Sachverständige stellt fest, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung nach den Bestimmungen der TBO, TBV, den OIB-Richtlinien sowie der Verordnungen der Gemeinde Fiss das Bauvorhaben öffentlich-rechtlich zulässig erscheint.

Die Bestellung eines Bauverantwortlichen gem. § 39 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, war vorzunehmen, da dies auf Grund der Art des Bauvorhabens, insbesondere im Hinblick auf seine Größe notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen ausgeführt wird und die baurechtlichen Interessen gewahrt werden.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zusammenfassend ergeben, dass das gegenständliche Bauvorhaben den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht. Nachbarrechte im Sinne des § 33 Abs. 3 TBO 2018 werden laut oben angeführten Begründungen nicht berührt. Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweise:

Die Bauwerberin wird darüber informiert, dass eine Beschwerde gegen einen Baubescheid seit 01.05.2017 (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26) keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Dies bedeutet, dass die Bauwerberin mit Erlassung des Baubescheides mit dem Bauvorhaben grundsätzlich beginnen kann, auch wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Bauwerberin wird jedoch dringend empfohlen die Rechtskraft des Baubescheides abzuwarten oder entsprechende Rechtsmittelverzichtserklärungen einzuholen. Im Falle einer stattgebenden Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Tirol müssten sämtliche baulichen Anlagen wieder entfernt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Markus Pale

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller/Eigentümer	Schlosshotel Fiss GmbH (212426t), Laurschweg 28, 6533 Fiss
Verhandlungsleiter	Mag. Pale Markus, Via Claudia Augusta 35, 6533 Fiss
Bausachverständiger	Dipl.-Ing. Michael Rainer, Mils-Au 43, 6493 Mils bei Imst
Nachbar	Carina Juen, Leiteweg 27/Top 1, 6533 Fiss
	Elisabeth Juen, Unterdorf 4, 6532 Ladis
	Georg Kathrein, Leiteweg 28/1.ST Top 1, 6533 Fiss
	Öffentliches Gut, vertreten durch Bgm.-Stv. Simon Schwendinger, Via-Claudia-Augusta 35, 6533 Fiss
	Johannes Orgler, Laurschweg 26/Top 2, 6533 Fiss
	Sarah Plangger, Vögelebichl 4/2, 6020 Innsbruck
	Rietzler Gastronomie GmbH (418988i) vertreten durch
	GF Martin Rietzler, Laurschweg 33, 6533 Fiss
	Martin Rietzler, Laurschweg 33/Top 1, 6533 Fiss
	Thomas Rietzler, Via-Claudia-Augusta 41/Top 1, 6533 Fiss
	Schlosshotel Fiss GmbH (212426t), Laurschweg 28, 6533 Fiss
	Öffentliches Gut, vertreten durch GV Hansjörg Geiger, Via-Claudia-Augusta 35, 6533 Fiss
Planverfasser	Arch. Mag. Neururer Wolfgang, Schulgasse 9, 6471 Arzl im Pitztal
Stromversorger	TIWAG Netz AG Postfach 154, Bert-Köllensperger-Straße 11, 6065 Thaur
Sonstiger Sachverständiger	Tiroler Landesstelle für Brandverhütung Stöckelgebäude, Sterzinger Straße 2, 6020 Innsbruck
	Vermessung Büro Kofler Dipl.-Ing. Alois Kofler, Nr. 159, 6531 Ried im Oberinntal



Dieses Dokument wurde von Michael Rietzler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Prüfung unter www.fiss.tirol.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 20.04.2019